

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (6)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genommen werden. Luzern könne dem Mann nur ungenügend Arbeit zur Verfügung stellen. In Gersau könne ihm aber nebst einer billigen Wohnung genügend Arbeit verschafft werden, so daß er voll und ganz sein Auskommen finden könnte. Schwyz sei nicht verpflichtet, weitere Angaben über die Art der bereit gehaltenen Arbeit und die Verdienstmöglichkeiten zu machen.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Der Heimrufsbeschluß des Kantons Schwyz stützt sich auf Art. 14, Abs. 2 des Konkordates. Dessen Voraussetzungen fehlen jedoch. Es ist nicht verständlich, wenn Schwyz behauptet, es sei nicht verpflichtet, nähere Angaben über „ausreichenden Verdienst von angemessener Dauer“ zu machen. Auch wenn Art. 14, Abs. 2 nicht sagen würde: „sofern er dartut“, wäre doch der Heimatkanton verpflichtet, die Voraussetzungen des Heimrufs darzutun, so gut wie der Wohnkanton bei der Heimschaffung das Bestehen der Heimschaffungsgründe dertun muß. (Art. 13). K. ist im weitem weder erwerbsunfähig noch arbeitslos. Die Ursache seiner Unterstützungsbedürftigkeit liegt offenbar hauptsächlich in seiner großen Familie, die er mit dem Lohn eines Straßenarbeiters im Kanton Schwyz kaum besser über Wasser halten könnte.

2. In der Vernehmlassung zum Rekurs beruft sich Schwyz auch auf Art. 14, Abs. 1 des Konkordates. Es schreibt: „Das fehlte noch, daß man zuerst das Interesse eines dauernd zu Unterstützenden müßte in Betracht ziehen“. Das Konkordat sagt aber ausdrücklich: „und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat in seinem Interesse vorzuziehen ist“. Der Heimruf liegt allerdings im Interesse des Heimatkantons und der Heimatgemeinde und seine Möglichkeit ist deshalb eingeführt und durch Art. 14, Abs. 2 erweitert worden. Dieses Interesse kann aber nur insoweit eine Rolle spielen, als eben Art. 14, Abs. 1 oder Abs. 2 (eventuell auch Abs. 3) den Heimruf gestattet.

Aus diesen Gründen kann der Heimrufsbeschluß auch nicht nach Abs. 1 des Art. 14 des Konkordats geschützt werden. Der Rekurs ist daher gutzuheißen und der Heimrufsbeschluß aufzuheben.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Heimrufsbeschluß aufgehoben.

B. Entscheide kantonaler Behörden

5. Unterhaltspflicht. *Das Ehescheidungsurteil berührt die Verpflichtung der Eltern gegenüber den Kindern nicht; wenn die gemäß Scheidungsurteil geschuldeten Alimente erloschen sind, besteht der Rechtsanspruch des Kindes gegenüber dem Vater auf standesgemäßen Unterhalt weiter (Art. 272, Abs. 1 ZGB). Überdies bleibt Art. 328 ff. ZGB vorbehalten. — Die Ansprüche aus Art. 272, Abs. 1 und Art. 328 ff. ZGB sind zivilrechtlicher Natur und im Kt. Bern den Verwaltungsjustizbehörden zur Beurteilung überwiesen.*

Vor dem Regierungsstatthalter von B. hat S. Ch., geb. 1. April 1922, vertreten durch ihre Mutter und Inhaberin der elterlichen Gewalt, E. Z., gesch. Ch., wohnhaft in D. (Deutschland), ihren Vater, A. Ch., in B., für monatliche Unterhaltsbeiträge im Betrag von Fr. 80.— belangt. Der Beklagte bestreitet die Zuständigkeit des Administrativrichters. Durch Entscheid vom

7. September 1940 hat der Regierungsstatthalter von B. seine Zuständigkeit bejaht und die Akten gemäß Art. 15, Abs. 2, VRPG dem Regierungsrat zur Überprüfung eingesandt.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Die Ehe A. Ch./E. Z. ist am 1. November 1927 geschieden, das Kind S. der Mutter zugesprochen worden. Laut später nochmals im Sinne von Art. 157 ZGB revidiertem Ehescheidungsurteil hatte der Beklagte für seine Tochter bis zu deren zurückgelegtem 18. Altersjahr zunächst Fr. 40.—, später Fr. 80.— monatlich zu entrichten. Heute verlangt S. Ch. von ihrem Vater Unterhaltsbeiträge zur Bestreitung ihres Studiums.

2. Der Beklagte behauptet nun, die Ansprüche der S. Ch. beruhten lediglich auf dem Ehescheidungsurteil und das vorliegende Begehren sei ein solches um Abänderung des Scheidungsurteils gemäß Art. 157 ZGB, zu dessen Beurteilung der Zivilrichter zuständig sei. Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich und vom Regierungsstatthalter von B. mit zutreffender Begründung abgelehnt worden. Das Ehescheidungsurteil ist ein Gestaltungsurteil, das die ehelichen Bande löst, dagegen die Verpflichtungen der Eltern gegenüber den Kindern nicht berührt. Die gemäß Ehescheidungsurteil geschuldeten Alimente sind erloschen, nicht aber der Rechtsanspruch der Tochter gegenüber dem Vater auf standesgemäßen Unterhalt. Nach konstanter Praxis fließt aus Art. 272, Al. 1, ZGB ein klagbarer Anspruch des Kindes gegenüber jedem Elternteil (Z. b. J. V., Bd. 53, S. 186). Wenn dies verneint würde, müßte man im vorliegenden Begehren ein Verwandtenbeitragsbegehren gemäß Art. 328 ZGB erblicken. In beiden Fällen handelt es sich um zivilrechtliche Ansprüche, deren Beurteilung durch ausdrückliche Bestimmung des bernischen Rechtes den Verwaltungsjustizbehörden überwiesen ist (vgl. Z. b. J. V. 74, S. 41, von Dach, Geltendmachung familienrechtlicher Unterstützungsansprüche Z. b. J. V., Bd. 75, S. 229, Obergericht i. S. F. vom 14. April 1939, Regierungsrat in derselben Sache vom 28. April 1939), indem das Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 8. Mai 1939, in Kraft seit 1. Januar 1940, in Art. 24 den Regierungsstatthalter für zuständig erklärt.

3. Da der Gesuchstellerin aus dem Ehescheidungsurteil keine vollstreckbaren Rechtsansprüche mehr zustehen, kann sie ohne weiteres ihren gesetzlichen Unterhalts- oder Verwandtenbeitragsanspruch vor den Administrativjustizbehörden geltend machen. Deren Zuständigkeit ist von Gesetzes wegen gegeben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 20. September 1940.)

6. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates.

A. M., geb. 28. Oktober 1901, von R., Kanton Luzern, wohnhaft in S., zur Zeit im Bezirksspital T., ist vom Amtsgericht T. am 9. August 1940 wegen Betrugs in 42 Fällen, begangen in den Jahren 1937 bis 1939, zu zwei Jahren Korrekionshaus verurteilt worden. Bevor jedoch das Urteil zum Vollzug kam, wurde bei A. M. eine offene Lungentuberkulose festgestellt, die die sofortige Einweisung der Verurteilten in das Bezirksspital zur Folge hatte. Da weder A. M. selber, noch ihre Eltern — die die hauptsächlichsten Opfer ihrer Betrügereien waren — in der Lage sind, für die Spalkosten aufzukommen, mußte die Armenbehörde S. dafür Gutsprache leisten. Unter Berufung auf Art. 13, Abs. 1, des Konkordats betreffend

wohnörtliche Unterstützung, lehnt die Armenbehörde S. in ihrer Unterstützungsanzeige vom 27. September 1940 die konkordatliche Unterstützung der A. M. ab und verlangt vom Heimatkanton Gutsprache für die gesamten entstehenden Unterstützungskosten. Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern stellt sich in seinen Zuschriften an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 14. und 21. Oktober und 6. November 1940 auf den Boden, die Unterstützungsbedürftigkeit der A. M. beruhe nicht auf ihrem liederlichen, hochstaplerischen Lebenswandel, sondern auf der Erkrankung. Es lehnt daher die Gutsprache ab und verlangt konkordatliche Behandlung des Unterstützungsfalles.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung :

A. M. ist seit August 1936 ununterbrochen im Kanton Bern, meist bei ihren Eltern in S., wohnhaft gewesen. Sie hätte somit die Wartefrist gemäß Art. 2, Abs. 3, des Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung erfüllt und wäre von der Armenbehörde S. nach Konkordat zu unterstützen. Gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordates ist jedoch die Heimschaffung zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Gewiß ist die Unterstützungsbedürftigkeit der A. M. erst dann zu Tage getreten, als sie wegen Tuberkulose in das Spital verbracht werden mußte. Trotzdem beruht sie nicht bloß auf der Erkrankung, wie das Gemeindedepartement des Kantons Luzern annimmt, sondern auf dem liederlichen Lebenswandel der Tochter. A. M., von Beruf Kinderpflegerin, hätte bei einem einigermaßen soliden Lebenswandel ohne weiteres einige Ersparnisse für kranke Tage machen oder einer Krankenkasse beitreten können. Durch ihre Betrügereien hat sie aber nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Eltern und Geschwister, die sonst wohl in der Lage gewesen wären, vorübergehend für sie zu sorgen, jeglicher Ersparnisse und Hilfsmittel beraubt.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der A. M. muß daher vorwiegend als Folge ihrer fortgesetzten schuldhaften Mißwirtschaft und ihres liederlichen, strafbaren Lebenswandels betrachtet werden. A. M. ist der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung unwürdig. Die Unterstützung geht ganz zu Lasten des Heimatkantons. Da dieser die Gutsprache verweigert hat, ist A. M., Transportfähigkeit vorausgesetzt, heimzuschaffen.

Aus diesen Gründen wird gemäß Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, Art. 13, Abs. 1 und Art. 17 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung

erkennt :

1. Der A. M., geb. 28. Oktober 1901, von R., Kanton Luzern, zur Zeit im Bezirksspital, wird die Niederlassung im Kanton Bern entzogen.

2. A. M. ist heimzuschaffen, sobald sie transportfähig ist, und es wird ihr der Aufenthalt im Kanton Bern ohne ausdrückliche Bewilligung der Direktion des Armenwesens verboten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. November 1940).

7. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. *Wenn Kinder einer kantonsfremden Familie, die in den Kt. Bern zieht, unterstützt werden müssen, gelten auch die Eltern als unterstützt.*

Die Familie des M. S., geb. 1911, von E. (Kanton Luzern), bestehend aus der Ehefrau und den Kindern P., geb. 1935, M., geb. 1937 und P., geb. 1939, von M. (Kt. Waadt) kommend, am 8. Oktober 1940 in C. (Kt. Bern) nieder-

gelassen. Der Ehemann befand sich damals militärgerichtlich in Haft. Die Familie war völlig mittellos; sie glaubte bei der Mutter der Ehefrau in C. unterzukommen, und Frau S. glaubte dort Arbeit zu finden, um für den Unterhalt der Familie aufkommen zu können. Die Leute mußten sich bei der Ankunft in C. sofort an die dortige Armenbehörde wenden. Die vorgesehene Unterkunft bei der Großmutter erwies sich für die Kinder als ungeeignet; die Armenbehörde C. beantragte ihre Versorgung im Waisenhaus D. Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern leistete hierfür jedoch keine Gutsprache, sondern teilte der Armen-direktion am 18. Oktober mit, daß es die Versorgung der Kinder im Kinderasyl S. (Luzern) beschlossen habe. Der Ehemann widersetzte sich der Wegnahme der Kinder, ohne in der Lage zu sein, für ihren Unterhalt aufzukommen. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse werden im Gegenteil immer schlimmer; er hat nach den Aussagen seiner Ehefrau wegen schlechter Führung seine Stelle verloren und soll erneut vor dem Militärgericht stehen. Andererseits bestätigt das Gemeinde-departement des Kantons Luzern mit Schreiben vom 19. November 1940 seinen frühern Beschluß und verweigert auch für die beiden Ehegatten jegliche Unter-stützung.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

Die Familie S. ist in unterstützungsbedürftigem Zustande in den Kanton Bern eingezogen. Der Ehemann und Familienvater war bei der Niederlassung seiner Angehörigen in C. infolge von Militärdienst oder Haft zwar nicht persönlich beteiligt; sie erfolgte jedoch mit seinem Einverständnis. Jedenfalls ist nicht bekannt, daß er und seine Familie einen andern Wohnsitz im Kanton Bern hätten, an den sie gewiesen werden könnten. Es ist daher anzunehmen, daß sich die Familie S. gemäß Art. 45 Bundesverfassung in C. niedergelassen hat.

M. S. ist nicht in der Lage, für seine Kinder zu sorgen. Es ist zwar möglich, daß er und seine Ehefrau sich selber durchbringen können. Wenn jedoch Unter-stützungen aus öffentlichen Mitteln für seine Kinder notwendig sind, so sind sie ihm als unterhaltspflichtigen Familienhaupt anzurechnen. Es ist gleich zu halten, wie wenn M. S. selber unterstützungsbedürftig wäre.

Konkordatliche Unterstützung kommt nicht in Frage, da die Wartezeit gemäß Art. 2, Abs. 3 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung nicht erfüllt ist; auch den Pflichtmonat haben die bernischen Behörden gemäß Art. 21 a. E. des Konkordats nicht zu übernehmen, weil die Familie in unter-stützungsbedürftigem Zustande in den Kanton Bern eingezogen ist.

Da die heimatlichen Behörden trotz amtlicher Aufforderung die notwendige Unterstützung im Kanton Bern nicht bewilligt haben, ist die Familie heimzu-schaffen.

Aus diesen Gründen wird gemäß Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung, Art. 21 und 17 des Konkordats betreffend die wohnörtliche Unterstützung

erkannt:

Der Familie S., bestehend aus dem Ehemann, der Ehefrau und den Kindern P., geb. 1935, M., geb. 1937 und P., geb. 1939, wird die Niederlassung im Kanton Bern entzogen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Nov. 1940.)

8. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Beabsichtigte Verheiratung des Pflichtigen entbindet nicht von der Unterstützungspflicht gegenüber dem Berechtigten.*

Mit Entscheid vom 21. Februar 1940 hat der Regierungsstatthalter von B. den von K. H., Bureaulistin in B., für ihren Vater A. H., in B., zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 25.— monatlich, zahlbar ab 1. Dezember 1939.

Gegen diesen Entscheid hat K. H. rechtzeitig Rekurs eingereicht mit dem Antrag auf Befreiung von jeder Beitragspflicht. Als Grund gibt sie die auf Ende Mai bevorstehende Verheiratung an, auf welchen Zeitpunkt sie ihre bisherige Anstellung aufgabe.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern besteht eine Beitragspflicht selbst dann, wenn die Pflichtigen durch den ihnen zugemuteten Beitrag gezwungen werden, ihre Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329, Abs. II ZGB brauchen hier nicht vorzuliegen.

Die Tatbestände und Einkommensverhältnisse, wie sie im erstinstanzlichen Entscheid angeführt sind, werden von der Rekurrentin nicht bestritten. Bei diesen Verhältnissen erscheint der erstinstanzlich auferlegte Beitrag von Fr. 25.— durchaus angemessen. Vom Bruder K. H., dem die Rekurrentin bisher angeblich immer noch geholfen hat, kann verlangt werden, daß er sich nun ohne weitere Hilfe durchbringt, da er eine Anstellung hat, die ihm dies bei sparsamer Verwendung seiner Einkünfte ohne weiteres ermöglicht.

Der Umstand, daß die Rekurrentin später heiraten will, vermag ihre Beitragspflicht nicht schon jetzt aufzuheben. Ändern sich tatsächlich später ihre Verhältnisse, so kann sie alsdann ein Gesuch um Befreiung von jeder Beitragspflicht oder Herabsetzung ihres Beitrages einreichen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. März 1940).

C. Entscheide des Bundesgerichtes

9. Unterstützungspflicht von Verwandten¹⁾. *Gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde gegenüber den pflichtigen Verwandten einen Rückforderungsanspruch für die in der Vergangenheit verausgabten Unterstützungsbeträge; eine Frist zur Geltendmachung besteht für die Armenbehörde nicht, vielmehr kommen die allgemeinen Verjährungsvorschriften zur Anwendung.*

Aus den Motiven:

In der Sache selbst muß auch die weitere Frage, ob überhaupt ein Rückforderungsanspruch der Gemeinde für die in der Vergangenheit ausgelegten Unterstützungsbeträge bestehe, bejaht werden. Allerdings ist schon entschieden wor-

¹⁾ In der Praxis erhebt sich immer wieder die Frage, ob Verwandtenbeiträge rückwirkend geltend gemacht und auferlegt werden können; es ist daher am Platz, hier den Entscheid des Bundesgerichtes aus dem Jahr 1932 in Erinnerung zu rufen.